

Ein Weg durch den Förderdschungel/ Hilfestellung bei finanziellen Engpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

So viele verschiedene Förderprogramme – wie gehe ich es an?

Es folgt eine Schritt-für-Schritt-Anleitung. Prüfen Sie bitte die Schritte nacheinander durch.

Staatliche Hilfsleistungen sind vor kommunalen Hilfsleistungen in Anspruch zu nehmen, da es ansonsten zu einer Überkompensation kommt.

1. Wie decke ich meine persönlichen Lebenshaltungskosten?

Sie können unter erleichterten Voraussetzungen einen Antrag auf ALG II/ Corona-Grundsicherung stellen.

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

2. Wie kann ich meinen Personalaufwand reduzieren?

Sie können einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen.

Voraussetzung:

- min. 10 % der Beschäftigten haben einen Entgeltausfall von mehr als 10 %.
- Überstunden und positive Zeitguthaben wurden abgebaut (Ausnahmen beachten, siehe Link).

Förderhöhe:

- Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden pauschal von der Arbeitsagentur erstattet.
- 60 % des Netto-Entgelts, 67 % mit min. einem Kind
- Bezug ist in der Regel für bis zu 12 Monate möglich

Bezugsmonat 1 - 3:

60/67* Prozent des Netto-Entgelts



*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

Ab dem 4. Bezugsmonat:

70/77* Prozent des Netto-Entgelts



*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

Ab dem 7. Bezugsmonat:

80/87* Prozent des Netto-Entgelts



*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld#1478910157629>

3. Was ist mit meinem Unternehmerlohn?

Solo-Selbstständige können direkt einen Antrag auf Novemberhilfe stellen.

Förderhöhe: Bis zu 5.000 €.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/novemberhilfe-direktantrag-soloselbstaendige.html>

4. Die Umsätze decken meine betrieblichen Fixkosten nicht.

Sie können zur Deckung Ihrer betrieblichen Fixkosten einen Antrag auf **Überbrückungshilfe des Bundes** stellen.

Voraussetzungen:

- Umsatzeinbruch von min. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Umsatzeinbruch von min. 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Förderhöhe:

Die **Überbrückungshilfe II** (2. Phase, September bis Dezember 2020) erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/ueberbrueckungshilfe.html>

5. Ich bin von der Schließung durch die Corona-Verordnung im November betroffen.

Zusätzlich zur Überbrückungshilfe kann ein Antrag auf **Wirtschaftshilfe** („Novemberhilfe“) gestellt werden. **Eine Antragstellung ist seit ab 25.11.2020 bis 31.01.2021 möglich!**

Voraussetzungen:

- von temporärer staatlicher Schließung direkt betroffen
- indirekt Betroffene, wenn 80 % der Umsätze durch direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielt werden

Förderhöhe:

- pro Woche 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019, max. 1 Mio. €
- alternativ durchschnittlicher Wochenumsatz in 2019, sofern kein Umsatz im November 2019 erwirtschaftet wurde

- bei Gründung nach dem 31.10.2019 kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden

Hinweis: Andere staatliche Hilfen werden angerechnet. Reine Liquiditätshilfen wie rückzahlbare KfW-Kredite werden nicht angerechnet.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Novemberhilfe/novemberhilfe.html>

6. Ich muss in meiner Gaststätte größere Investitionen tätigen, um mein Hygienekonzept umzusetzen und meine Kapazitäten zu erweitern.

Wenn Sie größere Investitionen durchführen möchten, können Sie bei der **NBank** einen Zuschuss beantragen.

Voraussetzungen:

- Antragstellung bis 31.03.2021, Durchführung erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich (ggf. Anfrage bei NBank auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellen)
- Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum
- Gründung vor dem 01.03.2020
- Investitionen, die einer nachhaltigen Betriebsführung in ökologischer, ökonomischer und/oder sozialer Hinsicht dienen oder bestehende Arbeitsprozesse optimieren und damit Arbeitsplätze und/oder den Weiterbetrieb des Unternehmens sichern
- Nicht förderfähig sind Ausgaben für Fahrzeuge, Grunderwerb, Finanzierungskosten, die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist, Leasing- oder Mietausgaben, Personalausgaben, Eigenleistung, Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 € liegt.
- Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer min. fünf Jahre beträgt

Förderhöhe:

Zuschuss bis zu 80 %, min. 5.000 € und max. 100.000 €

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/Niedrigschwellige-Investitionsf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-das-Gastst%C3%A4ttengewerbe/index.jsp>

7. Meine Investitionssumme ist geringer als 6.250 €.

Innerhalb des Stadtgebietes können Sie zur Verlängerung der Außengastronomie einen Antrag auf Zuschuss stellen.

Voraussetzung:

- investive Maßnahmen oder Anmietungen mit dem Ziel der Außenbewirtschaftung anbieten zu können (insbes. Pavillons, Zelte, Schirme, Seitenwände zur temporären Nutzung einschl. Auf-/Abbau und sonstige Ausstattung)
- strikte Einhaltung und Kontrolle der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln
- Außenbewirtschaftung min. 3 Tage die Woche
- Einhaltung ordnungs- und verkehrsrechtlicher Voraussetzungen
- Antragstellung **möglichst vor Beginn der Maßnahme**

Förderhöhe:

- 30 % (investiv) und 50 % (Anmietung) bis max. 5.000 € je Betrieb

<https://www.wolfenbuettel.de/Tourismus/Tourist-Info/Partnerbereich/Corona-Hilfe/F%C3%B6rderprogramm-der-Stadt-Au%C3%9Fengastronomie-in-der-kalten-Jahreszeit.php?object=tx,2672.5&ModID=7&FID=2672.17071.1&NavID=2672.652&La=1>

8. Ich kann keine Überbrückungshilfe beantragen und die Wirtschaftshilfe reicht nicht um meine Fixkosten zu decken.

Sofern Ihre Umsätze nicht zur Deckung der betrieblichen Fixkosten ausreichen, bereits in Anspruch genommene staatliche Hilfsleistungen nicht ausreichen oder Sie nicht antragsberechtigt sind, können Sie einen Antrag auf Unterstützung aus dem **Solidarfonds Wolfenbüttel** erhalten.

Voraussetzung:

- Betriebsstätte im Landkreis Wolfenbüttel (aber kein Filialunternehmen)
- Nachweis eines Liquiditätsengpasses durch Vorlage der BWA/GuV von März 2020 bis Oktober 2020 (bzw. bis einen Monat vor Antragstellung) im Vergleich zum Vorjahr 2019
- Andere staatliche Hilfsmaßnahmen (KUG, Überbrückungshilfe, Novemberhilfe) wurden vorrangig beantragt.

Förderhöhe:

- bis zu max. 50.000 € pro Unternehmen

<https://www.wolfenbuettel.de/Tourismus/Tourist-Info/Partnerbereich/Corona-Hilfe/Solidarfonds-Wolfenb%C3%BCttel/>

9. Die Abschläge der Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“) reichen nicht um meine betrieblichen Fixkosten zu decken. Ich verfüge nicht über Rücklagen und kann meine Fixkosten nicht weiter stunden lassen. Ich habe einen akuten existenzbedrohenden Liquiditätsengpass.

Bitte nehmen Sie mit uns vom **Solidarfonds Wolfenbüttel** bzgl. einer Beratung Kontakt auf. Es besteht die Möglichkeit, einer Darlehensgewährung zur Liquiditätssicherung und Überbrückung bis zur Auszahlung der staatlichen Hilfsleistungen.

Sie erreichen uns unter

Assistenz.DezernatII@Wolfenbuettel.de

oder

telefonisch montags – freitags von 9:00 – 11:00 Uhr unter 05331 / 86-235 oder 86-317.

Diese Informationen sind gewissenhaft und mit größter Sorgfalt zusammengestellt worden. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und ersetzen diese im Bedarfsfall nicht. Es lassen sich daraus auch keinerlei Rechtsansprüche ableiten. Für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen sowie der weiterführenden externen Links wird keine Gewähr gegeben und keine Haftung übernommen.“